

Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



11. Sitzung der 4. Kammerversammlung
am 18. Mai 2019 in Düsseldorf

Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz stärken – mehr Unterstützung statt neuer Strafandrohungen!

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW steht dem Anliegen zur Stärkung digitaler Anwendungen in der Gesundheitsversorgung, das im Referentenentwurf zum „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG) formuliert wird, grundsätzlich offen, der Ausgestaltung des Gesetzes aber auch kritisch gegenüber. Gerade die psychotherapeutische Versorgung ist von der psychotherapeutischen Beziehung in direkter persönlicher Begegnung als Arbeitsgrundlage geprägt. Digitalisierung kann hier nur eine Ergänzung sein.

Der Einsatz von den im Gesetz angesprochenen „Apps“ sollten nur im Rahmen eines sorgfältigen Gesamtkonzeptes der Behandlung erfolgen; darüber hinaus brauchen diese „Apps“ auch und gerade im Bereich Psychotherapie eine wissenschaftliche Grundlage, sachgerechte sowie zweckmäßige Überprüfung ihres Nutzens unter Beteiligung des Berufsstandes, ihrer Wirkung und Einsatzmöglichkeiten sowie des Schutzes der in ihnen verwendeten Daten.

Die Anforderungen an eine elektronische Patientenakte sind mit Rücksicht auf bestmöglichen Datenschutz und Selbstbestimmungsrechten der betroffenen Patient*innen besonders hoch und müssen unter Berücksichtigung moderner und aktueller Sicherheitsstandards entwickelt werden, statt vorschnellen Interessen ökonomischer Verwertbarkeit zu folgen.

Digitalisierung soll die psychotherapeutische Versorgung unterstützen, nicht behindern oder gar zusätzliche bürokratische Mühe schaffen. Dafür müssen geeignete Grundlagen geschaffen, die Finanzierungsbedarfe realistisch erfasst und vollständig erstattet werden. Eine aufwandsarme Umsetzung von Digitalisierungsprojekten soll von vorneherein mit berücksichtigt werden. Zusätzliche Strafandrohungen wie z.B. höhere Honorarabzüge hält die Kammerversammlung nicht für zweckdienlich und lehnt diese ausdrücklich ab.

Eine weitere Implementierung digitaler Anwendungen in der psychotherapeutischen Versorgung muss aufgrund fachlicher Überzeugung und auf freiwilliger Basis geleistet werden können.